

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 7

Artikel: Die Textilrationierung in Grossbritannien

Autor: E.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den, die für den verlangten Verwendungszweck genau den gleichen Dienst tun wie die bisherigen Qualitäten, nur mit dem Unterschied, daß sie weniger Rohstoff benötigen, dafür arbeitsintensiver sind, d. h. bei ihrer Herstellung mehr Personen beschäftigen. Jede Vorschrift in der geschilderten Art muß nicht nur auf ihre Rohstoffersparnis und die bewirkte Beschäftigungsmöglichkeit hin geprüft werden; es muß auch untersucht werden, ob der Artikel, den man anstelle eines andern vorschreiben will, in seiner Herstellung nicht wesentlich teurer kommt und so zu einer unerwünschten Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung beiträgt.

Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser Abhandlung auf alle die Vorschriften einzutreten, die zurzeit auf dem Gebiete der Produktionslenkung studiert werden. Es kann sich nur darum handeln, die Problematik zu zeigen, die sich uns stellt, um darzutun, daß vielfach Forderungen, die an und für sich verständlich erscheinen, nicht sofort erfüllt werden können. An den bisherigen Beispielen habe ich versucht darzulegen, daß nicht nur die Rohstoffeinsparung, sondern auch die Arbeitsmöglichkeit für unsere Belegschaften und die Existenzmöglichkeit der verschiedensten Fabrikations- und Handelsgeschäfte mitberücksichtigt werden müssen. Die Vielgestaltigkeit der Textilindustrie zwingt dazu, daß man auf dem Gebiete der Produktionslenkung sich mit vielen Einzelfragen abgeben muß. Es ist dies aber notwendig, wenn wir an die Erhaltung der Arbeitsmöglichkeiten denken und nicht allein auf dem Wege einer Konsumbeschränkung Rohstoffersparnisse erzielen wollen. Wenn es sich auch bei den einzelnen Maßnahmen zum Teil nur um geringfügige Einsparungen handeln kann, so wirken sie sich, gesamthaft betrachtet, doch in namhaften Quantitäten aus.

Selbstverständlich genügen solche Fabrikationsvorschriften, die im Sinne der Produktionslenkung erlassen werden, nicht. Die wichtigste Produktionslenkung erreicht man durch die Ausgestaltung der Rationierungsvorschriften selbst.

Wenn wir durch eine Rationierung den Konsum für die verschiedensten Textilprodukte einschränken, so erscheint es zweckdienlich, auch am Anfange des Produktionsprozesses eine Rationierung in dem Sinne durchzuführen, als die Rohstoffquantitäten, die zur Verarbeitung zugelassen werden, ebenfalls beschränkt werden. Die Frage, in welchem Verhältnis diese beiden Beschränkungsmaßnahmen liegen sollen, ist nicht leicht zu lösen.

Durch die Verfügung No. 5T haben wir den Konsum an Baumwolle bei den für das Inland arbeitenden Baumwollspinnereien auf 60% des Vorkrieg-Quantums beschränkt. Wird der Zufluß von Rohstoffen zum eigentlichen Fabrikationsprozeß stärker gedrosselt als der Konsum der Fertigprodukte, so hat das wohl eine stärkere Einsparung an Rohstoffen zur Folge, aber mit der Zeit einen Rückgang der Lager an Halb- und Fertigfabrikaten. Die dadurch bewirkte gesteigerte Nachfrage von seiten des Detailhandels nach rückwärts hat nun zur Folge, daß wohl mit größerer Leichtigkeit Ersatzprodukte untergebracht werden können, sodaß Absatzschwierigkeiten innerhalb der verschiedenen Produktions- und Handelsstufen vermindert werden.

Diese Begründung wurde im Auslande stellenweise als

so stichhaltig empfunden, daß die Produktionskontingentierung am Anfang des Verarbeitungsprozesses stärker war als die eigentliche Konsumbeschränkung. Eine solche Regelung ist aber nur dann durchführbar, wenn ein vollständiger Preisstop durchgeführt werden kann, denn sonst bewirkt eine solche Maßnahme einen stärkeren Rückgang des Angebotes als der Nachfrage, mit der unausbleiblichen Folge von Preiserhöhungen, die sich trotz allen Preiskontrollvorschriften nicht ganz verhüten lassen, weil es sich ja vielfach gar nicht um das gleiche Produkt handelt. Jeder Fabrikant, dessen Ausgangsmaterialien knapp werden, ist bestrebt, sich ein möglichst großes Arbeitsvolumen zu erhalten. Er wird deshalb nur noch die arbeitsintensiveren, d. h. in den meisten Fällen die teureren Produkte herstellen.

Wir haben aber in der Schweiz alles Interesse daran, bei der bisherigen unvermeidlichen Teuerung alle Maßnahmen zu vermeiden, die weiterhin preissteigernd wirken. Auf unsern Fall übersetzt heißt das, daß wir die Einschränkung am Anfange des Produktionsprozesses, d. h. in erster Linie bei den Spinnereien, eher weniger stark durchführen dürfen als beim Konsumenten. Dadurch erreichen wir einen stärkeren Rückgang der Nachfrage als des Angebotes und damit eher einen Preisdruck nach unten.

Die Rationierung, d. h. die Verbrauchsbeschränkung beim Konsumenten, stellte uns vor ein schwieriges Problem, das in sehr kurzer Zeit gelöst werden mußte. Wohl haben wir seit langer Zeit die Rationierung vorbereitet und dazu vor allem die entsprechenden Maßnahmen des Auslandes studiert. Da aber die Verhältnisse in jedem Lande anders sind, so mußten in vielen Fällen Lösungen gesucht werden, deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit sich erst durch die praktische Auswertung herausstellen konnte. Wie schon erwähnt, fehlen fast alle Unterlagen, aus denen sich der durchschnittliche Konsum an den verschiedenen Textilien pro Kopf der Bevölkerung errechnen läßt. Wir kennen wohl aus der Differenz des Importes und des Exportes den Totalkonsum an verarbeiteten Rohstoffen in der Schweiz, aber nur in wenigen Fällen die genauen Verbrauchszahlen in den einzelnen Konsumartikeln.

Da aber der Textilbedarf der einzelnen Bevölkerungskreise verschieden ist, konnte nur ein möglichst bewegliches System Aussicht auf Erfolg haben, ein System, das dem einzelnen Konsumenten erlaubt, im Rahmen des ihm zugedachten Totalquantums das zu beziehen, was er am dringendsten benötigt. Nicht ohne große Bedenken haben wir seinerzeit auch die Wahl zwischen Woll-, Baumwoll- und Leinenartikeln innerhalb der zugedachten Ration freigestellt. Die Befürchtung, die zu Beginn der Rationierung von verschiedenen Seiten geäußert wurde, daß die bewilligte Textilration einseitig in Wollartikeln eingelöst würde, hat sich glücklicherweise nicht bewahrheitet. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen scheint der Konsument durch die Rationierung im allgemeinen gegenüber früher eine gleichmäßige Reduktion erfahren zu haben. Der Konsum in gewissen Luxusartikeln, die auf Grund ihres Rohstoffverbrauches relativ hoch bewertet sind, wie z. B. Schlaffjacken und Morgenröcke aus Wolle, ist anormal stark zurückgegangen. (Schluß folgt.)

Die Textilrationierung in Großbritannien

Durch eine am Sonntag, den 1. Juni, gehaltene Radioansprache an die britische Bevölkerung, führte der Handelsminister die Textil- und Schuhrationierung in Großbritannien ein. Die Vorbereitungen hiezu waren geheimgehalten worden, um einem Sturm auf die betreffenden Geschäfte, wie er sich in anderen Ländern bei ähnlicher Gelegenheit zugetragen hat, vorzubeugen. Aus diesem Grunde waren auch keine Textilkarten gedruckt worden. Als vorläufige Textildcoupons gelten die im sogenannten „Food Ration Book“ (Lebensmittelrationenbuch) enthaltenen Margarinecoupons, umso mehr als Margarine nicht rationiert ist. (Die Margarinecoupons waren jedoch vorsorglich für den Fall einer plötzlichen Rationierung dieses Fettes im Rationenbuch vorgesehen worden.) Die „Margarineseite“ enthält 26 Coupons von welchen jeder als eine Textileinheit gilt. Zu diesen 26 Textileinheiten erhält jede Person im August weitere 40 Einheiten; diese 66 Einheiten haben den Textilbedarf einer Person auf ein Jahr zu decken,

d. h. vom 1. Juni 1941 bis zum 30. Mai 1942. Die Bewertung der einzelnen Artikel erfolgt nach einer genauen Spezifikation und ist verschieden je nachdem es sich um Artikel für Erwachsene oder für Kinder handelt. Zwecks entsprechender Verteilung der Einkäufe werden die letzten 20 Coupons der im August erscheinenden Textilkarte erst ab 1. Januar 1942 Gültigkeit erlangen. Die Einkäufe können, anders als dies bei den rationierten Lebensmitteln der Fall ist (welche man nur in jenen Geschäften erhalten kann, bei denen man eingeschrieben ist), in jedem beliebigen Geschäft besorgt werden. Textilartikel für Kinder unter vier Jahren sind couponfrei; dagegen ist die Abgabe von Coupons auch dann vorgeschrieben, wenn Strickwolle für Babykleider, Babyschuhe u. dgl. gekauft wird. Der Stoffeinkauf ist ebenfalls an die Textilrationierung gebunden. Hier erfolgt die Bewertung nach der Breite des Stoffes, und zwar sind für Wollstoffe mehr Coupons nötig als für die gleiche Länge von Stoffen aus Baumwolle, Rayon

oder anderem Material. Couponfrei sind unter anderem: Arbeiter-Overalls und Anzüge für Kesselheizer; Hüte und Mützen, Nähzwirn, Stoppwolle, Stoppside; Schuhschnüre, Bänder und Tressen und andere Gewebe unter 3 inch (75 mm) Breite; Spitzten; Gesundheitsstücher; Hosenträger; Strumpfbänder; Sockenhalter; Gummibänder; schwarze Verdunkelungstoffe; sowie alle Textilartikel aus zweiter Hand.

Strickwolle zur Herstellung von Liebesgaben für Angehörige der Streitkräfte ist couponfrei erhältlich falls sie im Wege der dazu ermächtigten Organisationen bezogen wird, wie z. B. das britische Rote Kreuz oder der W. V. S. (Women's Voluntary Service — Freiwilliger Frauenhilfsdienst). Angehörige von durch Fliegerangriffe zerstörten oder schwerbeschädigten Haushalten (die offizielle Ankündigung des Board of Trade — Handelsministeriums, gebraucht die in Großbritannien gebräuchlich gewordene, vom Deutschen abgeleitete Bezeichnung „blized“ households) erhalten bei Totalverlust ihrer Garderobe zwecks Ersatzbeschaffung 132 Coupons, das ist die doppelte Textil- und Schuhration für die Dauer eines Jahres; bei nur teilweisem Verlust, wird die Menge der Ersatzcoupons entsprechend der doppelten Basis berechnet.

Beziehung zwischen Groß- und Kleinhandel.

Der Kleinhändler wird von seinem Grossisten nicht auf Grund des Ausmaßes der früheren Bezüge, bezw. der unter dem Limitation of Supply Order (Verordnung der Lieferungseinschränkung vom Mai 1941) eingeschränkten Bezüge beliefert werden können, sondern ausschließlich nach Maßgabe der dem Grossisten übergebenen Coupons, die der Kleinhändler vom Publikum erhalten haben wird. Eine Ausnahme wurde mit der Lagerkomplettierung im Juni gemacht, und die sich der Kleinhändler ohne Coupons beschaffen konnte, und zwar für Stoffe bis zum 28. Juni, für andere rationierte Textilartikel bis zum 21. Juni; diese Lagerkomplettierung war jedoch beschränkt, und durfte ein Sechstel der dem Kleinhändler unter dem Limitation of Supply Order zugestandenen Quote nicht übersteigen. Auf jeden Fall dürfte kein Kleinhändler mehr erhalten als die Warenmenge die 10 000 Textildcoupons entsprach.

Uniformen für Offiziere der Kriegsmarine, der Armee und der Luftstreitkräfte sowohl des britischen Reiches wie auch der alliierten Staaten, ferner des Frauenhilfsdienstes (Auxiliary Women's Services) sind gegen Vorweisung einer besonderen behördlichen Bewilligung couponfrei erhältlich. Für den Kleinhändler gilt diese Bewilligung seinem Grossisten gegenüber als die entsprechende Anzahl Coupons.

Für die Uebergangstage verfügte das Handelsministerium, daß Anzugs- und Kleiderbestellungen die vor dem 1. Juni erteilt wurden, couponfrei auszuführen waren, falls eine schriftliche, vor dem 1. Juni ausgestellte Bestellung oder Rechnung hierüber vorlag und die Waren bis zum 14. Juni dem Kunden geliefert werden konnten. Desgleichen sind alle jene Textilartikel couponfrei gewesen, deren Versand vor dem 1. Juni vorbereitet war und bis 3. Juni durchgeführt wurde.

Gründe der Textilrationierung.

In seiner Bekanntmachung hebt der Board of Trade hervor, daß einer der Hauptgründe der Textilrationierung das Bestreben ist, Jedermann seinen angemessenen Anteil, — fair shares — an Textilbezügen zu sichern. „Fair shares“, so fährt die Kundmachung fort, — „wenn die Arbeiter Bomben, Flugzeuge und Kanonen anstatt Damenröcke, Anzüge und Schuhe herstellen. Fair shares — wenn Schiffe der Gefahr trotzen, Schiffe die mit Munition und Lebensmittel anstatt mit Wolle oder Baumwolle befrachtet sind. Die Rationierung oder — Fair shares — ist die Art und Weise wie man dem Mangel

vorbeugt ohne die volle Kriegsproduktion zu beeinträchtigen“. Im weiteren zielt die Rationierung auf die Ausgabenbeschränkung seitens des kaufenden Publikums ab, und soll somit einer eventuellen Inflation auf dem Textilgebiete abwehren. Im Zusammenhange hiemit wurden von autoritativer britischer Seite Bedenken geäußert, daß die Textilrationierung ohne gleichzeitigem Preis-stop für die Textilartikel sich inflationsfördernd auswirken könnte, da der Warenbeschränkung auf der einen Seite eine Tendenz zur Preissteigerung auf der anderen Seite gegenüberzustehen droht. Ein weiteres Ziel der Textilrationierung ist die Freimachung einer großen Anzahl von Textilarbeitern zwecks Einstellung in der Kriegsindustrie. Die Freimachung von Schiffsraum für andere, kriegswichtigere Transporte ist selbstverständlich eine der Hauptaufgaben der Rationierung. Der Schiffsraum der durch die Transporte von Textilroh- und Halbmaterialien beansprucht wird, stellt außerordentlich große Posten dar; man braucht sich nur die riesigen Einfuhrquantitäten vorzustellen (diese wurden in der Juni-Ausgabe der „Mitteilungen“ spezifiziert), um sich in dieser Hinsicht klar zu sein. Ein genaueres Bild über den beanspruchten Schiffsraum, in Verbindung mit den im Juni angeführten Importzahlen gibt die nachfolgende Aufstellung. Daneben geben die Wertziffern (Vorkriegswerte) ein Bild über die Zahlungsaufwendungen von Großbritannien nach dem Auslande was diesen besonderen Importzweig anbelangt.

Importmenge die zur Herstellung einer Tonne Garn aus folgenden Materialien benötigt wird	Kubikfuß od. Kubikmeter	Schiffsraum	* Durchschnittswert
Amerikanische Rohbaumwolle	74	2,09	£ 65 00
Wollgarn	128	3,62	„ 155 00
Viscose Rayon	74 ³ / ₄	2,11	„ 28 10 0
Acetat Rayon	162 ³ / ₄	4,60	„ 33 13 4

* Vorkriegswerte
Die Einfuhr besteht im Falle von Viscose Rayon aus Holzmasse und Schwefel, im Falle von Acetat Rayon aus Rohlinte, Molasse und Schwefel.

Die Textil- und Schuhrationierung in Großbritannien hat verschiedene Probleme aufgeworfen, die der Board of Trade beabsichtigt einer schnellen Lösung zuzuführen.

Auffallend war beispielweise, daß der Handel in gebrauchten Textilartikeln, wie Anzüge usw., nicht unter Couponzwang gestellt wurde, da diese Freilassung geeignet war, gewissen Mißbräuchen Tür und Tor zu öffnen. Für diesen Handelszweig ist nunmehr eine entsprechende Aenderung vorgesehen.

Möbelstoffe, wie auch Bett- und Tischwäsche sollen nunmehr ebenfalls unter Rationierung gestellt werden. Leichtere Möbelstoffe, einschließlich fertiger Fenstervorhänge und Vorhangstoffe, Tapetenstoffe, Polsterungsstoffe, Ueberzugsstoffe, Teppiche, Leintücher, Kissenüberzüge, Tischtücher und Serviettenstoffe, Staubtücher u. dgl. sind nur einige der Textilkategorien, welche in die Rationierung eingeschlossen werden sollen. Es wird u. a. darauf hingewiesen, daß es bei dem heutigen Stande der Rationierung möglich ist, leichte Vorhangstoffe oder farbige Tischdecken zu kaufen, und sie in leichte Sommerkleider für Frauen und Mädchen zu verwandeln, womit der Zweck der Rationierung teilweise umgangen wird.

Hinsichtlich der Schuhrationierung ist beabsichtigt, den Verkauf von leichtem Sommerschuhwerk, wie Sommersandalen für Frauen und Mädchen, Tennisschuhen u. dgl. für eine kurze Uebergangszeit ohne Couponzwang freizugeben.

Ferner wurde für die Uebergangsperiode noch festgesetzt, daß Konfektionswarengeschäfte sich bis zum 21. Juni couponfrei mit Kleiderbeständen eindecken konnten, während Schneidern eine couponfreie Bezugsfrist von Stoffen bis zum 28. Juni eingeräumt wurde.
E. A. (London).

HANDELSNACHRICHTEN

Deutschland: Verrechnungsabkommen mit der Schweiz. — Das zurzeit in Kraft befindliche Verrechnungsabkommen mit Deutschland ist auf den 30. Juni 1941 befristet. Wie schon letztes Jahr ist es, trotz frühzeitigem Beginn der Verhandlungen, auch diesmal nicht möglich geworden das neue Verrechnungsabkommen rechtzeitig abzuschließen. Um einen vertraglosen Zustand zu vermeiden ist daher vereinbart worden,

daß das geltende Abkommen mit allen seinen Bestimmungen sinngemäß bis zum 15. Juli 1941 verlängert wird.

Frankreich: Preise für Cocons. — Durch eine staatliche Verordnung wird der Preis der frischen Cocons der Ernte 1941 auf 30 französische Franken je kg festgesetzt. Der Erlös entspricht ungefähr demjenigen, der auch dem italienischen